

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **M&G (Lux) Global Themes Fund**
Unternehmenskennung (LEI-Code): **2549003Q1RX8JB20XW74**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●	☐ Ja	●●	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen:
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.	☒	mit einem sozialen Ziel
		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schließt bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“).

Dementsprechend bewirbt die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, indem sie bestimmte Anlagen ausschließt, die als nachteilig für ESG-Faktoren gelten.

Der Fonds behält ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das entweder

1. höher ist als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt oder
2. das mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („positiver ESG-Tilt“).

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist.

Weitere Informationen zu den Ausschlüssen des Fonds finden Sie in der Offenlegung auf der Website des Fonds, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: www.mandg.com/country-specific-fund-literature.

Zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren wurden ausgewählt, um die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale nachzuweisen:

- Ausschlussansatz: Prozentsatz (%) des NIW, der in ausgeschlossenen Investitionen gehalten wird
- Positiver ESG-Tilt: Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score gegenüber dem gewichteten durchschnittlichen ESG-Score des Anlageuniversums oder gegenüber dem ESG-Score, der dem niedrigsten numerischen Wert des MSCI-A-Ratings entspricht

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Zur Bestimmung, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistet, verwendet die Anlageverwaltungsgesellschaft eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds zu tätigen beabsichtigt, verursachen keine erheblichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen müssen, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, das die Anlageverwaltungsgesellschaft als beeinträchtigend einstuft
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards, die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität)
3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar sind.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Anlagen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen). Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Anlageentscheidungen treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen.

Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterliegen dann einer laufenden Überwachung.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen müssen die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen müssen darüber hinaus Tests zur Bestätigung durchlaufen, dass sie keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Anlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Auf dieser Grundlage kann die Anlageverwaltungsgesellschaft fundierte Investitionsentscheidungen treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds. Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt wurden, werden im Jahresbericht des Fonds bereitgestellt.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren ist vollständig in Analysen und Investitionsentscheidungen integriert. Zur Identifizierung von Wertpapieren für den Kauf reduziert die Anlageverwaltungsgesellschaft das potenzielle Anlageuniversum wie folgt:

1. Die in den ESG-Kriterien aufgeführten Ausschlüsse werden herausgefiltert.
2. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren anschließend weitere Analysen durch, um Anlagegelegenheiten zu identifizieren und zu nutzen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft bevorzugt Emittenten mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Dieser Prozess sollte zu einem Portfolio mit besseren ESG-Merkmalen führen. Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen positiven Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren.
3. Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt dann weitere Analysen durch, um die Bewertung dieser Unternehmen und den geeigneten Zeitpunkt für den Kauf unter Berücksichtigung des finanziellen Ziels des Fonds zu prüfen.

Die ESG-Kriterien des Fonds gelten mindestens für:

- 90 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern; Schuldtitel, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Status und Staatsanleihen von Industrieländern;
- 75 % der Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern; Aktien von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern; Schuldtitel und Geldmarktinstrumente mit einem High-Yield-Rating; und Staatsanleihen von Schwellenländern.

● Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden Elemente sind im Rahmen der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft für diesen Fonds verbindlich:

- die Ausschlüsse des Fonds;
- positiver ESG-Tilt des Fonds;
- der Prozentsatz des Fonds, der auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt, und
- Mindestanteile nachhaltiger Investitionen, wie im Abschnitt „Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?“ dargelegt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

20 %

Jede Verpflichtung zum Mindestsatz zur Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen infolge der Ausschlüsse des Fonds soll zwar bindend sein. Jedoch ist es möglich, dass der Fonds diese Verpflichtung vorübergehend nicht einhalten kann, da dies durch die Berücksichtigung der Ausschlüsse des Fonds gegenüber einem Proxy für das Anlageuniversum (wie z. B. einem Finanzindex) außerhalb der Kontrolle der Anlageverwaltungsgesellschaft berechnet wird und zusätzliche Ausschlüsse eine Aktualisierung der Fondsunterlagen erfordern.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

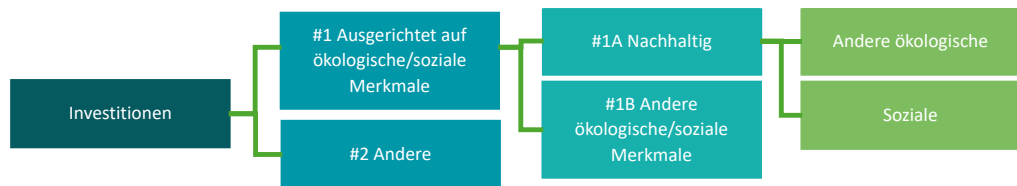
Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft erwartet, dass mindestens 70 % des Fonds auf die beworbenen ökologischen/sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Mindestens 20 % des Fonds werden in nachhaltige Investitionen fließen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

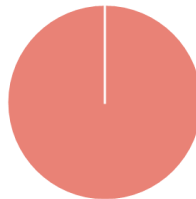
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswert aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

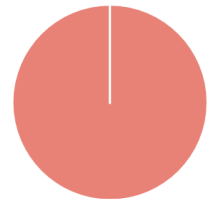
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform:
Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform:
Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles
Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform:
Fossiles Gas (0 %)
■ Taxonomiekonform:
Kernenergie (0 %)
■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles
Gas und Kernenergie) (0 %)
■ Taxonomie gesamt (0 %)
■ Nicht taxonomiekonform (100 %)



Diese Grafik gibt X % der Gesamtinvestitionen wieder.**

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomiekonformität gibt, hat dies keine Auswirkungen auf die Grafik, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Anlagen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass diese Informationen nicht erwähnt werden müssen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0 %



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die

die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

5 %



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

5 %



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds kann Zahlungsmittel, geldnahe Instrumente, Geldmarktfonds und Derivate als „andere“ Investitionen zu jedem Zweck halten, der gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig ist. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Anlagen auch als „andere“ Investitionen halten, wenn keine ausreichenden Daten zur Bestimmung der Ausrichtung der Anlagen auf die beworbenen Merkmale vorliegen.

Es ist auch möglich, dass der Fonds Investitionen hält, die nicht den beworbenen Merkmalen entsprechen, z. B. infolge einer Fusion oder sonstigen Kapitalmaßnahme oder infolge einer Änderung der Merkmale einer zuvor erworbenen Anlage. In solchen Fällen wird der Fonds im Allgemeinen versuchen, diese Anlagen im besten Interesse der Anleger zu veräußern, ist aber möglicherweise nicht immer in der Lage, dies sofort zu tun.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.mandg.com/country-specific-fund-literature